

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Köln: Erneuerung Eisenbahnüberführungen (EÜ) Venloer und Vogelsanger Straße“, Bahn-km 1,131 bis 1,465 der Strecke 2630 Köln - Bingen Hbf in der Stadt Köln

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen (Planfeststellungsbehörde) vom 30.09.2025, Az. 641pa/002-2016#003 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 10.11.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 24.11.2025** im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

unter der Vorhaben-ID E100902 zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen, oder per E-Mail an Kanzlei-Sb1-esn-kl@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben **Köln: Erneuerung Eisenbahnüberführungen (EÜ) Venloer und Vogelsanger Straße** in Köln, Bahn-km 1,131 bis 1,465 der Strecke 2630 Köln - Bingen Hbf, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Erneuerung der Eisenbahnüberführungen (EÜ) Venloer und Vogelsanger Straße. Hierbei sollen alle alten Stahlbogen- Überbauten und Widerlager abgebrochen und auf Grundlage aktueller technischer Regelwerke erneuert werden. Anschluss- und Zusammenhangsarbeiten sind obligat.

Die EÜ liegen benachbart im innerstädtischen Bereich von Köln und überführen die Strecken 2613, 2617, 2630 sowie 5 Bahnhofsgleise.

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 1,131 bis 1,465 der Strecke 2630 Köln - Bingen Hbf.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind insbesondere folgende Auswirkungen verbunden: vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen, naturschutzrechtliche Eingriffe, Beeinträchtigungen durch Immissionen sowie Einschränkungen des öffentlichen Straßenverkehrs.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen z. B. Immissions-, Natur-, Arten- und Denkmalschutz sowie das Abfallrecht, Regelungen zur Minimierung von Straßenverkehrsbehinderungen, den Schutz von Versorgungsanlagen (Leitungen), sowie Regelungen zum Schutz eines Gewerbetreibenden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach §80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Essen